



HVBG

HVBG-Info 14/1987 vom 02.07.1987, S. 1127 - 1132, DOK 516.2/017-LSG

**Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Bezeichnung nach § 657 Abs. 1  
Nr. 2 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1987  
- L 7 U 347/86**

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Bezeichnung nach § 657 Abs. 1  
Nr. 2 RVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
26.02.1987 - L 7 U 347/86 - (vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - Az.: 2 RU 24/87 - wird berichtet)  
Gegenstand des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1987  
- L 7 U 347/86 - war die Rechtmäßigkeit eines Erlasses des  
Innenministeriums Baden-Württemberg vom 03.05.1983, mit welchem  
das Land Baden-Württemberg den in der Rechtsform einer GmbH  
betriebenen deutschen Sparkassenverlag gemäß § 657 Abs. 1 Nr. 2  
RVO bezeichnet und damit die Zuständigkeit des Württembergischen  
GUVV für die in dem Verlag tätigen Versicherten begründet hat. Das  
Stammkapital des deutschen Sparkassenverlags wird von 11  
regionalen Sparkassen und Giroverbänden im Bundesgebiet mit  
Anteilen von insgesamt 62,85 % des Stammkapitals gehalten; die  
übrigen Anteile entfallen auf die Westdeutsche Landesbank, die 10  
Landesbanken- und Girozentralen sowie die Sparkasse Berlin-West.  
Das Sozialgericht Stuttgart hat die Bezeichnungsverfügung in  
seinem Urteil vom 20.12.1985 mit der Begründung aufgehoben,  
Gemeinden oder Gemeindeverbände könnten allein oder zusammen mit  
dem Bund oder dem Land nur dann im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2  
RVO überwiegend an einem in selbständiger Rechtsform betriebenen  
Unternehmen beteiligt sein, wenn diese Beteiligung eine  
unmittelbare sei.

Das LSG Baden-Württemberg ist der Auffassung der Vorinstanz nicht  
gefolgt; es hat die Bezeichnungsverfügung als rechtmäßig gewertet.  
Die 11 regionalen Sparkassen- und Giroverbände, die 62,85 % des  
Stammkapitals halten, seien mit einer Ausnahme Körperschaften des  
öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Sparkassen- und  
Giroverbände, die den bestimmenden Einfluß auf die Besetzung des  
Hauptorgans ausüben, seien ausschließlich Sparkassen oder  
Sparkassen gemeinsam mit ihren Gewährträgern. Gewährträger der  
Sparkassen, die auch den bestimmenden Einfluß auf das Hauptorgan  
der Sparkassen ausübten, seien Gemeinden und Gemeindeverbände.  
Somit sei davon auszugehen, daß mehr als die Hälfte des  
Stammkapitals des Deutschen Sparkassenverbandes von  
Gesellschaftern gehalten werde, auf die Gemeinden und  
Gemeindeverbände einen bestimmenden Einfluß haben. Damit seien die  
Voraussetzungen des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO erfüllt. Weder aus dem  
Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift  
ergebe sich die Forderung, daß die Beteiligung von Gemeinden oder  
Gemeindeverbänden an dem in selbständiger Rechtsform betriebenen  
Unternehmen eine unmittelbare sein müsse, daß also die Gemeinden  
oder Gemeindeverbände selbst als Gesellschafter Anteile am

Stammkapital des Unternehmens halten müssen. Eine - wenn auch mittelbare - überwiegende finanzielle Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden liege vielmehr auch dann vor, wenn - wie hier - mehr als 50 % des Stammkapitals des zu bezeichnenden Unternehmens von Gesellschaftern gehalten würden, auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmenden Einfluß ausübten.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 41/87 vom 10.06.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand